

Bauordnung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliche Bauordnung – KBO)

Vom 27. Oktober 2015 (ABl. 2015 S. A 242)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	2, 9, 15	geändert	Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	08.01.2019	ABl. 2019 S. A 54
2.	2, 4, 7, 9-12, 15, 16, 21	geändert	Zweite Verordnung zur Änderung der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 1-4)	29.04.2025	ABl. 2025 S. A 76
3.	20a	eingefügt, aufgehoben	Dritte Verordnung zur Änderung der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	07.07.2026	ABl. 2026 S. A 104

Aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:

Inhaltsübersicht*

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Grundsätze.....	2
§ 3	Zuständigkeit.....	3
§ 4	Genehmigungspflicht, Ausnahmen	3
§ 5	Finanzierungsvoranfrage	4
§ 6	Bauantrag, Änderungsantrag	4
§ 7	Baugenehmigung, Änderungen	5
§ 8	Kostenkontrolle	5
§ 9	Allgemeine Bestimmungen für zuweisungsfähige Baumaßnahmen	5
§ 10	Weitere Bestimmungen für Rüstzeit- und Tagungshäuser	7
§ 11	Höhe der außerordentlichen Zuweisung, Baumaßnahmen mit Bepunktung	7
§ 12	Höhe der außerordentlichen Zuweisung, Baumaßnahmen ohne Bepunktung	8
§ 13	Rückforderung der außerordentlichen Zuweisung	9
§ 14	Geltungsdauer der Baugenehmigung, Baubeginn	9
§ 15	Architekten- und Ingenieurleistungen, Genehmigungspflicht	9
§ 16	Wettbewerbliches Verfahren	10
§ 17	Finanzierungsnachweis	10
§ 18	Bauaufsichtliche Maßnahmen, sofortige Vollziehbarkeit	10
§ 19	Zuständigkeit nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz.....	11
§ 20	Verwaltungsvorschrift, Ausnahmen	11
§ 20a	Vorübergehende Aussetzung von Baumaßnahmen (Moratorium)	11
§ 21	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	12

*
nichtamtlich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Bauordnung regelt die Planung und Ausführung von Maßnahmen der Bau- und Kunstpflege an Gebäuden, Innenräumen, Ausstattungsgegenständen, baulichen und technischen Anlagen sowie Grundstücken, die im Eigentum einer Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirks oder einer anderen kirchlichen Körperschaft oder eines kirchlichen Lehens stehen, im Folgenden kirchlicher Eigentümer genannt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn zu Gunsten eines kirchlichen Eigentümers ein Nutzungsrecht besteht und ihm durch Vereinbarung Aufgaben der Bau- und Kunstpflege übertragen sind.

(2) Sind im Folgenden Regelungen für Gebäude getroffen, gelten diese entsprechend für Innenräume, Ausstattungsgegenstände, bauliche und technischen Anlagen und Grundstücke, soweit keine besonderen Bestimmungen genannt sind.

§ 2

Grundsätze

(1) Der kirchliche Eigentümer ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Erhaltung seiner Gebäude sowie seines Kunst- und Kulturgutes verpflichtet. Unterstützt wird er dabei insbesondere von den Baupflegerinnen des Regionalkirchenamts. Bereits bei den Vorüberlegungen zu beabsichtigten Baumaßnahmen sind die Baupflegerin oder der Baupfleger beratend einzubeziehen. Kirchengemeinden, Kirchspiele und Kirchengemeindebünde kommen der Verantwortung für ihre Gebäude nach durch die Umsetzung ihrer nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen beschlossenen und durch das Regionalkirchenamt bestätigten kirchengemeindlichen Gebäudekonzeption.

(2) Der kirchliche Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen oder Mobilitäts- oder Kommunikationseinschränkungen seine Gebäude, soweit sie öffentlich sind, möglichst ohne fremde Hilfe erreichen und nutzen können.

(3) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen hat der kirchliche Eigentümer gleichermaßen auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, gestalterische Qualität sowie Nachhaltigkeit und Klimaverträglichkeit zu achten. Das Baugeschehen vollzieht sich auf der Grundlage des Klimaschutzkonzeptes der Landeskirche.

(4) Der kirchliche Eigentümer ist zur regelmäßigen Begehung und Überprüfung seiner Gebäude verpflichtet, um Schäden zu vermeiden und gegebenen-

falls entsprechend der beschlossenen kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption zu beseitigen.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Das Landeskirchenamt ist zuständig für Bescheide und sonstige Maßnahmen nach dieser Verordnung für Baumaßnahmen an Orgeln und an Sicherungsanlagen sowie für Baumaßnahmen der Kirchenbezirke. Im Übrigen ist das Regionalkirchenamt zuständig.
- (2) Über außergewöhnliche Angelegenheiten und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist das Landeskirchenamt zu unterrichten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere Neubauten, Einbauten in Kirchgebäude, die Nutzungsänderung von Gebäuden sowie die Errichtung von und der Umbau zu Kindertagesstätten.
- (3) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall Angelegenheiten an sich ziehen.

§ 4

Genehmigungspflicht, Ausnahmen

- (1) Baumaßnahmen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung (kirchliche Baugenehmigung). Genehmigungspflichten nach staatlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Erfolgt ihre Finanzierung ohne außerordentliche Zuweisung sind folgende Baumaßnahmen genehmigungsfrei:
 1. Arbeiten an Glocken-, Orgel-, Turmuhren- und Sicherungsanlagen sowie sonstigen technischen Anlagen im Rahmen eines laufenden Wartungsvertrags,
 2. Reparaturen bis zu einer Bausumme von 8.000 € einschließlich Umsatzsteuer an gottesdienstlich genutzten Innenräumen und Gebäuden, Orgeln sowie sonstiger für den Gottesdienst bestimmter Ausstattung,
 3. sonstige Baumaßnahmen, ausgenommen Nutzungsänderungen und Arbeiten an Heizungsanlagen, bis zu einer Bausumme von 16.000 € einschließlich Umsatzsteuer, wenn gottesdienstlich genutzte Innenräume und Gebäude, Glocken-, Turmuhren-, Sicherungsanlagen sowie Ausstattungsgegenstände zur gottesdienstlichen Nutzung nicht betroffen sind und

4.11.1 Kirchliche BauO

4. Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Grab- und Gedenkanlagen auf Friedhöfen, sofern es sich nicht um Gruftanlagen handelt.“

(3) Die fachliche Beratung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 ist auch bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen einzuholen.

§ 5

Finanzierungsvoranfrage

(1) Wird für eine beabsichtigte Baumaßnahme voraussichtlich eine außerordentliche Zuweisung in Höhe von 250.000 € oder mehr benötigt, hat der kirchliche Eigentümer eine Finanzierungsvoranfrage beim Regionalkirchenamt einzureichen, um eine frühzeitige Beratung sicherzustellen.

(2) Hat ein kirchlicher Eigentümer kurzfristig eine Erklärung zur Finanzierung einer beabsichtigten Baumaßnahme im Sinne von § 10 Absatz 1 bei einer Fördermittelstelle vorzulegen und benötigt er neben Fördermitteln voraussichtlich eine außerordentliche Zuweisung, soll er eine Finanzierungsvoranfrage beim Regionalkirchenamt stellen. Die voraussichtlich benötigte außerordentliche Zuweisung wird in die vorzulegende Erklärung aufgenommen, es sei denn, eine Bewilligung der Zuweisung im Baugenehmigungsverfahren ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses der vorläufigen Bepunktung nicht zu erwarten. Die Bewertungen im Rahmen der vorläufigen Bepunktung entfalten keine Bindungswirkung für die Bewertung im Baugenehmigungsverfahren. Entsprechendes gilt für die außerordentliche Zuweisung, die Teil der Erklärung zur Vorlage bei der Fördermittelstelle ist.

§ 6

Bauantrag, Änderungsantrag

(1) Für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen ist ein Bauantrag beim Regionalkirchenamt einzureichen. Bestandteil des Bauantrags ist ein in Einnahme und Ausgabe ausgeglichener Finanzierungsplan.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anträge zur Änderung geltender Baugenehmigungen.

(3) Ein Bauantrag kann auch von mehreren kirchlichen Eigentümern gemeinsam gestellt werden für Baumaßnahmen an einem Gebäude, das im Eigentum nur eines Antragstellers steht, wenn langfristig die überwiegend gemeinsame Nutzung und Erhaltung des betreffenden Gebäudes vereinbart und diese Ver-

einbarung vom Regionalkirchenamt genehmigt wurde (gemeinsamer Bauantrag).

§ 7

Baugenehmigung, Änderungen

(1) Die kirchliche Baugenehmigung wird erteilt, wenn:

1. nach summarischer Prüfung die Bestimmungen des staatlichen Bauordnungs-, Bauplanungs- und Denkmalschutzrechts eingehalten sind,
2. die Grundsätze gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 beachtet sind,
3. die Finanzierung gesichert ist,
4. bei beheizten Gebäuden und Baumaßnahmen an Gebäudehülle oder Heizungsanlage eine vorbereitende Energieberatung unter Nutzung der nach § 2 Energiemanagementverordnung erhobenen Daten durchgeführt wurde und
5. andere kirchliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die kirchliche Baugenehmigung bestimmt Art und Umfang der Baumaßnahme sowie deren Finanzierung. Änderungen der genehmigten Baumaßnahme oder ihrer Finanzierung sind genehmigungspflichtig.

(3) Die kirchliche Baugenehmigung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden.

§ 8

Kostenkontrolle

Während der Ausführung einer Baumaßnahme ist der kirchliche Eigentümer zur fortlaufenden Kostenkontrolle verpflichtet. Aufträge und Nachträge dürfen nur im Rahmen des genehmigten Finanzierungsplans ausgelöst werden. Im Falle von Mehrkosten sind Änderungen der Baumaßnahme oder ihrer Finanzierung zur Genehmigung vorzulegen (§ 7 Absatz 2 Satz 2). Entsprechendes gilt im Falle von Minderkosten.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für zuweisungsfähige Baumaßnahmen

(1) Für Baumaßnahmen können außerordentliche Zuweisungen nach dem Zuweisungsgesetz bewilligt werden, wenn diese Baumaßnahmen

4.11.1 Kirchliche BauO

1. die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1, ausgenommen Nummer 3, erfüllen,
2. mindestens 25 Prozent der Gesamtkosten der Baumaßnahme durch vorhandene Eigenmittel finanziert werden; hiervon kann im Einzelfall abgewichen und der Eigenmittelanteil auf bis zu 10 Prozent reduziert werden,
3. ein Gebäude des sakralen oder nichtsakralen Zweckvermögens betreffen, welches auf Liste A der durch das Regionalkirchenamt bestätigten kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption eingeordnet ist sowie
4. Drittmittel nicht in Anspruch genommen werden können.

Anträge auf Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung sind zusammen mit dem Bauantrag spätestens vier Wochen vor dem nächsten Stichtag gemäß Nummer III. der Verwaltungsvorschrift Bauzuweisungen einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Für Baumaßnahmen, die zur Abwehr von konkreter Gefahr für Leib und Leben erforderlich sind, können außerordentliche Zuweisungen nach dem Zuweisungsgesetz bewilligt werden, wenn diese Baumaßnahmen

1. die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 erfüllen und
2. vorhandene Eigenmittel sowie Drittmittel ausgeschöpft sind.

(3) Die Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung ist ausgeschlossen für Baumaßnahmen, die vor Antragseingang bereits begonnen wurden. Abweichend von Satz 1 darf eine außerordentliche Zuweisung bewilligt werden, wenn

1. die Baumaßnahme eine Notmaßnahme im Sinne des Absatzes 2 ist,
2. die zuständige Behörde dem Beginn der Baumaßnahme vor Erteilung der Baugenehmigung zugestimmt hat (vorzeitiger Baubeginn) oder
3. die Baumaßnahme im Zeitpunkt des Baubeginns gemäß § 4 Absatz 2 genehmigungsfrei war.

(4) Die Zustimmung zum Beginn der Baumaßnahme vor Erteilung der Baugenehmigung (vorzeitiger Baubeginn) muss vor Baubeginn unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden. Wurde bereits ein Bauantrag eingereicht, kann der Antrag in Textform gestellt werden. Die Zustimmung kann nur für solche Leistungen erteilt werden, deren Finanzierung aus Eigen- oder Drittmitteln im Zeitpunkt der Antragstellung gesichert ist und die baufachlich sinnvoll aus der Gesamtmaßnahme herausgelöst werden können.

(5) Ein Rechtsanspruch auf außerordentliche Zuweisungen besteht nicht. Außerordentliche Zuweisungen werden im Rahmen der verfügbaren landeskirchlichen Haushaltsmittel gewährt. Eine außerordentliche Zuweisung unter 2.000 € wird nicht gewährt.

§ 10

Weitere Bestimmungen für Rüstzeit- und Tagungshäuser

Für Baumaßnahmen an Rüstzeit- und Tagungshäuser können außerordentliche Zuweisungen nach dem Zuweisungsgesetz bewilligt werden, wenn ein besonderes landeskirchliches Interesse für den Bestand der Einrichtung festgestellt ist. Im Falle von Baumaßnahmen mit einem Zuweisungsbedarf laut Finanzierungsplan von 50.000 € und mehr muss zudem die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung durch eine positive betriebswirtschaftliche Fortführungsprognose nachgewiesen werden.

§ 11

Höhe der außerordentlichen Zuweisung, Baumaßnahmen mit Bepunktung

(1) Anträge auf Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung nach dem Zuweisungsgesetz für zuweisungsfähige Baumaßnahmen an Gebäuden (mit dazugehörigen Innenräumen, sonstiger für den Gottesdienst bestimmter Ausstattung, baulichen und technischen Anlagen, Außenanlagen, Mauern und Zäunen) werden bepunktet und zum nächsten Stichtag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetscheibe in absteigender Reihenfolge, beginnend mit der höchsten Punktzahl (Ranking) antragsgemäß beschieden. Einzelheiten sind in der Verwaltungsvorschrift zur Bearbeitung von Bauanträgen mit Zuweisungsbedarf – Verwaltungsvorschrift Bauzuweisungen (Gebäude) – geregelt.

(2) Die Bepunktung erfolgt nach dem landeskirchlichen Bewertungsbogen unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien:

1. Bedeutung der Baumaßnahme für das geistliche Gemeindeleben,
2. baufachliche Dringlichkeit der Baumaßnahme,
3. Finanzierungsanteil Eigenmittel,
4. Finanzierungsanteil Fördermittel,
5. Faktor nach Gebäudeklassen und

4.11.1 Kirchliche BauO

6. Barrierefreiheit.

(3) Können für eine zuweisungsfähige Baumaßnahme keine Fördermittel in Anspruch genommen werden (ohne Fördermittelfinanzierung), erfolgt die Bepunktung ohne das Kriterium „Finanzierungsanteil Fördermittel“. Anträge auf Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung werden aus dem für solche Baumaßnahmen vorgesehenen Budget und der Budgetscheibe des nächsten Stichtags in absteigender Reihenfolge, beginnend mit der höchsten Punktzahl (Ranking) antragsgemäß beschieden.

(4) Dient eine Baumaßnahme schwerpunktmäßig der Herstellung von Barrierefreiheit (§ 2 Absatz 2), wird sie im Rahmen der Bepunktung mit einem Zusatzpunkt bewertet.

(5) Findet ein Antrag auf Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung zum nächsten Stichtag keine Berücksichtigung, weil die Budgetscheibe ausgeschöpft ist, wird der Antrag in das Ranking zum folgenden Stichtag aufgenommen. Erfolgt wiederum keine Berücksichtigung, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Der Antrag kann unverändert frühestens zwölf Monate nach der letzten Ablehnung erneut gestellt werden.

(6) Ohne Bepunktung und ohne Bindung an den nächsten Stichtag kann eine außerordentliche Zuweisung bewilligt werden, wenn und soweit diese erforderlich ist zur Nachfinanzierung unvorhergesehener Mehrkosten oder Mindereinnahmen nach Baubeginn mit Baugenehmigung, die weder durch sachgerechte Einschränkungen der Baumaßnahme kompensiert noch durch Eigenmittel oder andere Mittel finanziert werden können.

§ 12

Höhe der außerordentlichen Zuweisung, Baumaßnahmen ohne Bepunktung

(1) Bei der Bemessung der außerordentlichen Zuweisung für Baumaßnahmen an Glocken-, Turmuhren-, Sicherungsanlagen, Orgeln eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes sowie für mobile liturgische Ausstattungsgegenstände sind insbesondere die Bedeutung der Baumaßnahme für die Erfüllung der geistlichen Aufgaben des kirchlichen Eigentümers und ihre Dringlichkeit zu berücksichtigen.

(2) Bei der Bemessung der außerordentlichen Zuweisung für Baumaßnahmen des Kirchenbezirkes ist insbesondere die Bedeutung der Baumaßnahme für die Erfüllung der Aufgaben des Kirchenbezirks und für die Verfolgung landeskirchlicher Interessen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Bemessung der außerordentlichen Zuweisung für Baumaßnahmen an Rüstzeit- und Tagungshäusern ist insbesondere die Bedeutung der Baumaßnahme für die Erfüllung der landeskirchlichen Rüstzeitarbeit zu berücksichtigen.

§ 13

Rückforderung der außerordentlichen Zuweisung

(1) Die Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung wird mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, soweit im Ergebnis der Prüfung des Finanzierungsnachweises aufgrund geringerer Ausgaben oder höherer Fördermittel eine Überfinanzierung festgestellt wird.

(2) Die Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung kann außerdem widerrufen werden, wenn Auflagen, insbesondere zu Qualität und Ausführung, nicht eingehalten werden oder wenn die Zuweisung nicht alsbald für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

(3) Im Fall des Widerrufs ist die außerordentliche Zuweisung grundsätzlich zu erstatten.

§ 14

Geltungsdauer der Baugenehmigung, Baubeginn

(1) Die Baugenehmigung einschließlich der etwaigen Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Baumaßnahme nicht begonnen oder die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde.

(2) Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

(3) Der Beginn der Baumaßnahme ist schriftlich anzuzeigen.

§ 15

Architekten- und Ingenieurleistungen, Genehmigungspflicht

(1) Architekten- und Ingenieurverträge bedürfen der Genehmigung.

(2) Sie sind genehmigungsfähig, wenn der ausgewählte Planer fachlich geeignet ist und eine stufenweise Beauftragung vorgesehen ist. Zur Prüfung der fachlichen Eignung kann die zuständige Behörde Referenzen anfordern. Die Beauftragung eines Planers, der Mitglied des Kirchenvorstands, des Vorstands

4.11.1 Kirchliche BauO

des Kirchgemeindebundes, der Kirchgemeindevertretung oder des Bauausschusses ist, ist nicht genehmigungsfähig. Satz 3 gilt entsprechend für andere kirchliche Eigentümer.

(3) Übersteigt die Bausumme einschließlich Umsatzsteuer 80.000 € oder beträgt das Gesamthonorar einschließlich Umsatzsteuer mehr als 8.000 €, sind die Honorarrechnungen von Architekten und Ingenieuren vor Zahlung der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

(4) Ist kein Architekt oder Ingenieur mit der Bauüberwachung beauftragt, soll die förmliche Abnahme von Bauleistungen mit einem Kostenumfang von mehr als 8.000 € einschließlich Umsatzsteuer im Beisein des Baupflegers erfolgen.

(5) Die förmliche Abnahme der Leistungen von Architekten und Ingenieuren erfolgt im Beisein des Baupflegers.

§ 16

Wettbewerbliches Verfahren

Für Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen ab einer Bausumme von 600.000 € einschließlich Umsatzsteuer sowie für alle Neubauvorhaben soll ein wettbewerbliches Verfahren in Anlehnung an die Richtlinie für Planungswettbewerbe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (RPW) in ihrer jeweiligen Fassung durchgeführt werden.

§ 17

Finanzierungsnachweis

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme ist über die festgestellten Kosten und ihre Finanzierung ein Finanzierungsnachweis zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 18

Bauaufsichtliche Maßnahmen, sofortige Vollziehbarkeit

(1) Die zuständige Behörde wirkt auf die Erfüllung der Aufgaben der Bau- und Kunstpflege der kirchlichen Eigentümer hin und achtet auf die Einhaltung kirchlicher und staatlicher Vorschriften. Zur Wahrnehmung dieser Aufsicht trifft sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen. Sie

kann insbesondere die Baueinstellung, Nutzungsuntersagung und Ersatzvornahme von Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(2) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie zur Abwehr drohender Vermögensschäden (Bauen ohne gesicherte Gesamtfinanzierung) sind sofort vollziehbar (§ 32 Absatz 2 Nummer 1 KVwGG).

§ 19

Zuständigkeit nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz

(1) Obere Kirchenbehörde im Sinne von § 18 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes ist die Behörde, der die Aufsicht über die Körperschaft obliegt, in deren Eigentum ein Kulturdenkmal steht oder deren Verwaltung es unterliegt.

(2) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, die Feststellung der gottesdienstlichen Belange gemäß § 18 Absatz 1 und die Herstellung des Benehmens gemäß § 18 Absatz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes an sich zu ziehen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Regionalkirchenamt und Stellen der staatlichen Denkmalpflege oder zwischen einem Regionalkirchenamt und Organen kirchlicher Körperschaften im Zuge der Beteiligung kirchlicher Stellen gemäß § 18 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes hat das Regionalkirchenamt das Landeskirchenamt einzubeziehen.

§ 20

Verwaltungsvorschrift, Ausnahmen

(1) Einzelheiten zu dieser Verordnung regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

§ 20a

Vorübergehende Aussetzung von Baumaßnahmen (Moratorium)

(1) In der Zeit vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2028 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen keine Baumaßnahmen genehmigt und keine außerordentlichen Zuweisungen für Baumaßnahmen bewilligt (Moratorium). Baumaßnahmen auf dem Friedhof unterfallen gleichfalls dem Moratorium, es sei denn, sie sind dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Über

4.11.1 Kirchliche BauO

dringend gebotene Ausnahmen vom Moratorium im Einzelfall entscheidet das Regionalkirchenamt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

(2) Für Anträge auf außerordentliche Zuweisung, die am Ranking zum Stichtag 31. August 2026 teilnehmen, sowie für Bauanträge und Änderungsanträge zu geltenden Baugenehmigungen im Übrigen, die ausweislich des Eingangsstempels des Regionalkirchenamts bis zum 31. August 2026 eingegangen sind, finden die am 31. August 2026 geltenden Bestimmungen der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Anwendung.

(3) Bewilligt das Regionalkirchenamt eine Ausnahme vom Moratorium, finden die zum 31. August 2026 geltenden Bestimmungen der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Anwendung mit der Maßgabe, dass über einen mit dem Bauantrag verbundenen Antrag auf Bewilligung einer außerordentlichen Zuweisung unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 und nach Dringlichkeit vom Landeskirchenamt entschieden wird. Die Entscheidung über den Zuweisungsantrag ist Bestandteil der Bescheidung des Bauantrags.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 4. Dezember 2007 (ABl. S. A 246) außer Kraft.

(3) Für die Anträge auf außerordentliche Zuweisung, die am Ranking zum Stichtag 31. Mai 2025 teilnehmen und die Bauanträge und Änderungsanträge zu geltenden Baugenehmigungen, die ausweislich des Eingangsstempels des Regionalkirchenamts bis 31. Mai 2025 eingereicht worden sind, gilt die am 31. Mai 2025 geltende Fassung der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.